



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 23 vom 26.10.2018**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Landratsamt Kelheim; Wasserrecht</b> , Erörterungstermin Schwefelwasserbrunnen Bad Gögging	245
<b>Landratsamt Kelheim; Wasserecht</b> , Errichtung eines Ortsschutzdeiches für die Gemeinde Staubing	246
<b>Landratsamt Kelheim; Wasserrecht</b> , Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser, Neustadt/Do. durch die Covidien Deutschland GmbH – Umweltverträglichkeitsprüfung -	246
<b>Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing</b> ; Vollzug der Düngeverordnung	247
<b>Sparkasse Landshut</b> ; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde	248



**44-642-N 4/-N 23**

**Wasserrecht;**

**Erörterungstermin bezüglich des Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen „Andreasquelle“ (Grundstück Fl.-Nr. 612, Gemarkung Bad Gögging) sowie zur Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen „Andreasquelle“ zum Antrag der Limes-Therme Bad Gögging, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Gögging**

Die Limes-Therme Bad Gögging, Eigenbetrieb des Zweckverband Bad Gögging, hat mit Schreiben vom 15.03.2016 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Schwefelwasserbrunnen „Andreasquelle“ (Grundstück Fl.-Nr. 612, Gemarkung Bad Gögging) sowie die Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen „Andreasquelle“ beantragt. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 20.09.2016 bis 19.10.2016 bei der Stadt Neustadt a.d.Donau und beim Landratsamt Kelheim öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

**Mittwoch, den 14.11.2018, Beginn 9.00 Uhr,**

im Landratsamt Kelheim, im Großen Sitzungssaal EG.56, Donaupark 12, 93309 Kelheim mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert. Sollten nicht alle Einwendungen bis spätestens 14.11.2018, 17.00 Uhr erörtert worden sein, wird der Erörterungstermin am **15.11.2018 um 9.00 Uhr** – am selben Ort – fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind die Einwender, die Betroffenen, die Vertreter der Antragstellerin und der beteiligten Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme an der Erörterung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 15.10.2018  
Landratsamt

Post  
Regierungsrat

Nr. 44-641-Ke 8

**Wasserrecht ;**

**Errichtung eines Ortsschutzdeiches für die Gemeinde Staubing, Stadt Kelheim durch den Freistaat Bayern**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 12.09.2018 Nr.44-641-Ke 8, dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die wasserrechtliche Planfeststellung zur Errichtung eines Ortsschutzdeiches für die Gemeinde Staubing, Stadt Kelheim, erteilt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbescheides und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 05.11.2018 bis 19.11.2018 bei der Stadt Kelheim im Rathaus während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 16.10.2018

Landratsamt

Post

Regierungsrat

Nr. 44-642-R-N 146

**Wasserrecht;**

**Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I, II, und III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3399 und 3399/1, Gemarkung Neustadt a.d.Donau durch die Covidien Deutschland GmbH;**

**hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die Covidien Deutschland GmbH hat für die Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I, II und III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3399 und 3399/1, Gemarkung Neustadt a.d.Donau, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Die bisher genehmigte jährliche Entnahmemenge von 160.000 m<sup>3</sup> bleibt unverändert. Technische oder bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Durch die Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten und keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter zu erwarten. In den bisherigen Jahren der Wasserförderung sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bekannt geworden.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 15.10.2018  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

### Sonstige Mitteilungen

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2018 – 31.01.2019** für den Bezirk Niederbayern südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.
- **15.11.2018 – 14.02.2019** für den Bezirk Niederbayern nördlich der Donau mit Ausnahme der Landkreise Regen und Freyung-Grafenau.
- **29.11.2018 – 28.02.2019** in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

Straubing, den 12.10.2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3417191181  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Maria Anna Doebel

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**21.01.2019**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 18.10.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler